

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen sowie der Rheinpfalz –Ausgabe Frankenthal- bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Lu-Edigheim/Altrheingraben**  
**Aktenzeichen: 41352-HA8.1.**

## **Vorläufige Anordnung**

*nach § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben in Ludwigshafen/Rhein gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2011 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.07.2019** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Stadt Ludwigshafen zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese Vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

#### **Gemarkung Edigheim**

Flurstücke 823/9, 823/10, 823/16, 823/18, 823/20, 826/12, 826/14, 826/16, 828, 828/3, 828/4, 828/5, 828/6, 838/2, 845/2, 858/4, 858/6, 859/5, 859/7, 859/9, 861/2, 862/6, 862/7, 862/8, 863/6, 863/7, 863/8, 864/5, 864/6, 864/7, 865/6, 865/7, 865/8, 866/4, 867/2, 867/3, 867/4, 869, 869/3, 869/4, 870, 870/3, 870/4, 871/6, 871/7, 871/8, 872/6, 872/7, 872/8, 873/2, 874/3, 874/4, 875/2, 875/6, 875/7, 875/8, 875/9, 876, 876/5, 876/6, 877/5, 877/6, 877/7, 878/5, 878/6, 878/7, 879/2, 879/5, 879/6, 880, 881/3, 881/4, 882/5, 882/6, 882/7, 882/8, 883/3, 883/4, 883/5, 883/6, 884/1, 884/2, 885/1, 885/2, 887/3, 890/3, 891/3, 892/3, 894/3, 896/3, 900/2, 901/3, 902/3, 903/3, 904/3, 906/3, 908/3, 910/3, 911/3, 912/3, 913/3, 914/3, 916/3, 917/3, 918/3, 919/3, 920/3, 921/3, 922/3, 924/3, 926/3, 927/3, 928/3, 929/3, 930/3, 1154/1, 1222, 1223/2, 1224/2, 1225/4, 1225/6, 1226, 1226/2, 1226/3, 1226/4, 1227, 1229/1, 1245/2, 1246/2, 1248/2, 1249/2, 1251/1, 1252/1, 1253/1, 1254/1, 1255/1 und 1256/1.

Diese Flurstücke sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.

### **II. Entschädigung**

1. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wurde durch Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme, spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges gezahlt.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Hinweise**

1. Die beanspruchten Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 311, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Walter Ohlinger, Im Zinkig 26, 67069 Ludwigshafen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/...) eingesehen werden.

3. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lu-Edigheim/Altrheingraben wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 23.03.2016 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 15.08.2011 unanfechtbar.

Der Planungsträger, die Stadt Ludwigshafen/Rhein, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 17.08.2017 und am 06.05.2019 zu den vorgesehenen Regelungen und Entschädigungsfragen gehört.

#### **2. Gründe**

## **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer Vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme des Altrheingrabens sollen die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden und so nachhaltig ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes geschaffen werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung und Nutzung der betroffenen Flächen vorab erforderlich.

Die Stadt Ludwigshafen regelt mit den betroffenen Eigentümern und Landwirten die Nutzungsausfall- und Pachtflächenentschädigungen in Eigenregie.

Die Voraussetzungen gemäß § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Renaturierung des Altrheingrabens vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zu dieser Maßnahme durchgeführt wird und aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Ausbau der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 17.06.2019

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel